

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Maier & Roider **FULLHAUS** Werbegesellschaft mbH

Präambel

Eine Werbeagentur ist ein Wirtschaftsunternehmen. Im Gegensatz zu Industrie- und Handwerksbetrieben besorgt die Werbeagentur die Werbegeschäfte des Auftraggebers, vermittelt ihm die entsprechenden Werbemedien (partner) und schafft auf die individuellen Bedürfnisse des Auftraggebers abgestimmte Arbeit. Nachdem die Leistung nur für diesen einen Zweck erbracht wird, ist sie für andere Auftraggeber nicht zu verwenden und besitzt infolgedessen auch keinen Wiederverkaufswert. Wir bitten Sie daher um Ihr Verständnis, dass eine Werbeagentur aus diesem Grund auch keine kostenlose Leistung - etwa in Form von Entwürfen, Texten u. ä. - erbringen kann. Die Arbeit einer Werbeagentur besteht in einer geistigen Leistung, die sich in Entwürfen, Texten, Reinzeichnungen etc. verwirklicht. Der Bewertungsmaßstab für das Honorar dieser Tätigkeit ist der diesen Entwürfen zugrundeliegende Denkprozess insbesondere der Arbeitsaufwand, der der Agenturarbeit vorangegangen ist.

§1 Allgemeines/Geltungsbereich

- (1) Unsere Auftragsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Auftragsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Auftragsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Auftraggeber zwecks Ausführungen dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- (3) Unsere Auftragsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten im Sinne von §24 ABGB.

§2 Preise/Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Werbeagentur. Der Versand erfolgt auf Kosten des Auftraggebers; ebenso trägt der Auftraggeber die Kosten der Verpackung.
- (2) Gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung auf der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (3) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (4) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind Honorarrechnungen netto (ohne Abzug) sofort zur Zahlung fällig. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5%Punkte über dem Basiszinssatz zu fordern. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Besteller ist jedoch berechtigt, uns nachzuweisen, dass uns als Folge des Zahlungsverzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Bei längerfristigen Arbeiten ist die Agentur berechtigt, nach jeweils 4 Wochen ihre bis dahin geleistete Arbeit abzurechnen. Sollte sich die Fertigstellung eines Auftrags aus Gründen, die die Agentur nicht zu vertreten hat, mehr als 3 Wochen hinauszögern, ist die Agentur berechtigt, ein Honorar für die bis dahin geleistete Arbeit zu verlangen. Bei neuen Geschäftsbeziehungen kann Anzahlung bis zu 50 % der Rechnungssumme verlangt werden. Diese Zahlung hat unverzüglich zu erfolgen, anderenfalls ist die Werbeagentur berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Bei bargeldloser Zahlung gilt der Tag als Zahlungseingang, an dem die Gutschriftsanzeige des Geldinstituts vorliegt. Die Zahlung durch Wechsel bedarf der vorherigen Vereinbarung.
- (5) Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als ein Gegenanspruch aus dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§3 Präsentation

- (1) Die Entwicklung konzeptioneller und gestalterischer Vorschläge durch die Werbeagentur mit dem Ziel des Vertragsabschlusses mit dem Werbungtreibenden erfolgt, unbeschadet im Einzelfall abweichender Regelungen, gegen Zahlung des mit dem Auftraggeber dafür vereinbarten Entgelts (Präsentationshonorar).
- (2) Alle von der Werbeagentur im Rahmen der Präsentation vorgelegten Arbeiten verbleiben auch bei Berechnung eines Präsentationshonorars bei der Agentur.

§4 Lieferzeit

- (1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- (2) Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Verzug, so ist die Schadensersatzhaftung im Fall gewöhnlicher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- (3) Für Verzögerungen des Liefertermins, die Vorlieferanten der Werbeagentur verursacht haben, ist die Werbeagentur ebensowenig haftbar für einen entgangenen Gewinn infolge dieses Lieferverzugs. Lieferverzug infolge höherer Gewalt berechtigt den Auftraggeber nicht, vom Vertrag zurückzutreten oder die Werbeagentur für etwaige Schäden verantwortlich zu machen.
- (4) Die Haftungsbegrenzungen gem. Abs. 2 gelten nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde; gleiches gilt dann, wenn der Auftraggeber wegen des von uns zu vertretenden Verzugs geltend machen kann, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
- (5) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus. Werden der Werbeagentur nach Vertragsabschluss oder während des Fertigstellungsprozesses Umstände bekannt, die es zweifelhaft erscheinen lassen, dass der Auftraggeber die ihm obliegenden Verpflichtungen fristgerecht erfüllen kann, so ist sie berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten bzw. für noch offenstehende Leistungen unter Fortfall des Zahlungsziels Barzahlung vor Abschluss der Arbeit zu verlangen. Andere noch offenstehende Rechnungen werden sofort und in einer Summe fällig.
- (6) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Auftragsgegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

§5 Urheber-/Nutzungsrechte

- (1) Alle mit den gelieferten Arbeiten der Werbeagentur zusammenhängenden urheberrechtlichen Nutzungsrechte überträgt die Werbeagentur im Rahmen des Vertragszwecks auf den Auftraggeber, d. h. je nach Vertragszweck bestimmen sich der räumliche, zeitliche und inhaltliche Umfang des Nutzungsrechts sowie die jeweils eingeräumte Nutzungsart.
- (2) Nutzungsrechte an Arbeiten, die bei Beendigung des Vertrages noch nicht bezahlt und im Falle der Abrechnung auf Provisionsbasis noch nicht veröffentlicht worden sind, verbleiben vorbe-

haltlich anderweitig getroffener Abmachungen bei der Werbeagentur.

- (3) Die Agentur ist berechtigt, bei Missbrauch, insbesondere der Weitergabe der Arbeit an Dritte bei Zweckenfremdung, bei Nachdruck, bei Mehrfachschaltungen oder bei Ausnutzung über den in Rechnung gestellten Zweck hinaus ein Nachhonorar zu verlangen.

§6 Gefahrenübergang

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung ab Agentur vereinbart.

§7 Mängelgewährleistung

- (1) Die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
 - (2) Soweit ein von uns vertretener Mangel der gelieferten Sache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Mängelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbraucht wurde.
 - (3) Für fremdes Verschulden des Werbeträgers haftet die Agentur jedoch nur in dem Maß, in dem nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des graphischen Gewerbes, der Rundfunk- und Fernsehanstalten und anderen Medien Wertminderungen oder Ersatzleistungen durchgesetzt werden können. Bei telefonisch durchgegebenen Mitlungsaufträgen übernimmt die Werbeagentur keine Haftung für Irrtümer und Fehler, die ihrerseits den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungspflicht befreien. Verweigert ein Werbeträger die Annahme eines Mitlungsauftrags aus Gründen, die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Mediums niedergelegt sind, so haftet die Werbeagentur hierfür nicht.
 - (4) Die Werbeagentur erhält für Mitlungsaufträge im Rahmen von Mediaaufträgen eine Mittlervergütung. Die Werbeagentur verpflichtet sich, Mitlungsaufträge zum Originalpreis der Medien abzurechnen.
- In den Fällen, in dem das beauftragte Medium gegenüber der Werbeagentur und dem Direktauftraggeber zu unterschiedlichen Tarifen abrechnet, erfolgt eine gesonderte Absprache bezüglich der Honorierung der Mittlerleistung, sofern der Auftraggeber eine Abrechnung zum günstigeren Direktpreis wünscht.
- (5) Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, sind Rechnungen über geleistete Mittlerleistungen binnen 7 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto zu bezahlen. Ein Skontoabzug ist abweichend von §2 nur bei Vorkasse und in der in den Geschäftsbedingungen des beauftragten Mediums ausgewiesenen Höhe möglich. Auf Anfrage erteilt die Werbeagentur ihren Kunden Auskunft über die Höhe des Vorkasse-Skontos. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist die Agentur ohne vorhergehende Mahnung 14 Wochen ab Rechnungsdatum berechtigt, die Mittlerleistung für laufende Aufträge einzustellen, disponierte aber noch nicht veröffentlichte Anzeigen zu stornieren. Für den hierbei entstandenen Schaden haftet die Agentur nicht.

§9 Geheimhaltungspflicht

- (1) Die Werbeagentur ist zur Geheimhaltung aller ihr bei der Zusammenarbeit bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers verpflichtet.
- (2) Die Geheimhaltungspflicht besteht auch über die Dauer der Zusammenarbeit hinaus.
- (3) Für Schäden, die durch Dritte oder gezielte Werkspionage entstehen, haftet die Agentur nicht.

§10 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an dem Auftragsgegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Auftragsverhältnis mit dem Besteller vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, den Auftragsgegenstand zurückzunehmen. In der Zurücknahme durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt.
- (2) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- (3) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftragsgegenstand im ordentlichen Geschäftsgang zu verwenden. Nicht berechtigt ist er jedoch, den Gegenstand ohne Zustimmung der Agentur zu verpfänden, zur Sicherung zu übereignen oder weiterzuveräußern.

§11 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Mit der Annahme des Auftrags steht die Werbeagentur nicht für die wettbewerbsrechtliche Stichhaltigkeit der in der Werbebotschaft gemachten Aussagen ein. Dies gilt insbesondere nicht für Textaussagen und Abbildungen, die vom Auftraggeber selbst veranlasst, beeinflusst oder gut geheißenen sind. Hat die Werbeagentur Zweifel an der wettbewerbsrechtlichen Unbedenklichkeit, so schlägt sie eine rechtliche Prüfung vor, deren Kosten zu Lasten des Auftraggebers geht.
- (2) Bei laufenden Geschäftsbeziehungen verpflichtet sich die Werbeagentur, Fotos und ähnliche Unterlagen des Auftraggebers sorgsam zu verwahren. Sie ist jedoch berechtigt, nach 3 Jahren diese ohne besondere Nachfrage zu vernichten, soweit sie der Auftraggeber nicht innerhalb dieser Zeit zurückfordert. Soweit der Auftraggeber eine Versicherung der von ihm überlassenen Unterlagen oder der Unterlagen, die die Agentur auf Name und Rechnung des Auftraggebers bestellt oder anfertigt, eine Versicherung gegen Feuer, Wasser, Diebstahl oder andere Gefahren wünscht, hat der Auftraggeber die Versicherung selbst zu besorgen. Für die in der Werbeagentur lagernden Gegenstände gelten die Grundsätze der eigenüblichen Sorgfalt.
- (3) Die Werbeagentur ist berechtigt, an allen von ihr gestalteten Werbemitteln, sofern diese mindestens dem Format DIN A6 entsprechen, ihren Firmentext oder Strichcode anzubringen, wobei die Schriftgröße 8 Punkt nicht überschritten werden darf.

§12 Gerichtsstand/Erfüllungsort

- (1) Sofern der Auftraggeber Vorkaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch in seinem Wohnsitz-Gericht zu verklagen.
- (2) Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

§13 Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur Deutsches Recht.